



Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

20. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“

- Begründung -

Entwurf

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stand: 15.10.2024

Bearbeitung:



H&P Ingenieure
Laatzen / Soltau

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>Teil A</u>	4
1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen	4
2. Flächenprüfung	6
2.1 Kriterienkatalog	6
2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale	9
2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen	9
3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung	10
4. Einordnung in die Gesamtplanung	12
4.1 Raumordnung und Landesplanung	12
4.2 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz	13
4.3 Nachbargemeindliche Belange	14
5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	14
6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen	14
6.1 Räumlicher Änderungsbereich	14
6.2 Inhaltliche Änderungen	14
7. Erschließung	15
7.1 Verkehrliche Erschließung	15
7.2 Sonstige Erschließung / Leitungsverläufe	15
8. Landschaftsökologische Belange	15
8.1 Belange des Artenschutzes	15
8.2 Schutzgebiete	17
8.3 Landschaftsbild	17
8.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	18
9. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung	19
<u>Teil B</u>	20
10. Umweltbericht	20
10.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	20
10.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplans	20
10.3 Alternativen / Nullvariante	21
10.4 Bestandssituation	21
10.5 Bestandsaufnahme der Schutzgüter / zu erwartende Umweltauswirkungen	23
10.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2.b lit) aa bis lit) hh zum BauGB	25
10.7 Artenschutz	26
10.8 Vermeidung und Minderung	28

10.9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	28
10.10 Überwachung	29
10.11 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten	29
10.12 Allg. verständliche Zusammenfassung	29
10.13 Quellen	30
<u>Teil C</u>	31
11. Abwägung und Beschlussfassung	31
<u>Abbildungen</u>	
Abb. 1: Ausschnitt Potentialanalyse FFPV – LK HK, Jan. 2023; Plangebiet markiert	5
Abb. 2: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes – Plangebiet markiert.....	11
Abb. 3: Blick vom Gemeindeweg entlang der Südseite Richtung Norden.....	12
Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk ÜSG / Risikogebiete außerhalb von ÜSG (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	13
Abb. 5: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)	22
Abb. 6: Karte 2, Landschaftsbild (LRP LK HK) – Ausschnitt ohne Maßstab	24

Anlagen:

-

Teil A

1. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen

Für eine 1,5 ha große Fläche nördlich der Ortslage Böhme, Ortsteil Bahnhof, die durch vier angrenzende Aufzuchtställe erheblich vorbelastet ist, beabsichtigt die Samtgemeinde Rethem (Aller) die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Es liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2023 für die hier vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ vor. Parallel dazu befindet sich der gleichnamige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme in Aufstellung – auch hierzu liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2023 vor.

Die gegenständliche Planungsfläche kann aufgrund ihrer relativ geringen Größe nur einen kleinen Beitrag zur sog. „Energiewende“ leisten – dennoch unterstützen Samtgemeinde Rethem (Aller) und Gemeinde Böhme das Bestreben des Vorhabenträgers, da die Fläche hinsichtlich ihrer Lage uneingeschränkt für die geplante Nutzung geeignet ist und die Planung gerade aufgrund ihrer Größe anderen künftigen Projekten nicht entgegensteht.

Festzustellen ist in diesem Kontext, dass die Samtgemeinde Rethem weder über BAB-Trassen, noch über zweigleisige Schienenstrecken verfügt, die den Vorteil einer Privilegierung der geplanten Nutzungen (200 m Streifen) und damit einer möglichen Flächenkonzentration mit sich brächten. Dezentrale, auch kleinflächigere Lösungen, scheinen daher geboten. Die Samtgemeinde lässt damit, s.o., hinreichend Raum für weitere Flächenentwicklungen – im Gemeindegebiet Böhme und erst recht in der Samtgemeinde.

Zu den Grundlagen: Das Nds. Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), führt unter § 3 Abs. 1 Nr. 3a aus, dass die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bis zum Jahr 2033 auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 erfolgen soll, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt.

Unbenommen dessen, dass vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, technisch überformte Flächen wie Dächer und Parkplätze) hierbei zu priorisieren sind, wird ein gewichtiger Teil des Solarenergieausbaus auf der Freifläche erfolgen – anders sind die energie- bzw. klimapolitischen Zielsetzungen gar nicht einzulösen.

Samtgemeinde Rethem (Aller) und Gemeinde Böhme begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien. Dementsprechend hat sich die Samtgemeinde mit diesem Aspekt befasst hat sich den Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Rethem (Aller) im Grundsatz zu eigen gemacht, solange noch kein eigener Kriterienkatalog existiert. Zielsetzung ist es, die Ansiedlung gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten.

Die hier in Rede stehende Fläche erfüllt die grundsätzlichen Kriterien, hierauf wird folgend noch einzugehen sein.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die in Rede stehende Teilfläche als ackerbaulich benachteiligtes Gebiet im Sinne § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) einzustufen ist. Auf eine agrarstrukturelle Vorprüfung kann aufgrund der geringen Größe und der Betroffenheit ausschließlich des Vorhabenträgers verzichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Samtgemeinde einen Eintritt in das Bauleitplanverfahren für gerechtfertigt und vertretbar, um der gesellschaftspolitischen Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch tatsächlich Ausdruck zu verleihen. Gleiches gilt für die Gemeinde Böhme.

Auch die Potentialflächenanalyse des Landkreises Heidekreis vom Januar 2023 weist das Plangebiet mit seiner Umgebung großräumig als Eignungsfläche für Freiflächen-PV-Anlagen aus, siehe folgende Abbildung (blaue Markierung: „Förderfähige Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete i.S.d. § 7c Abs. 2 EEG i.V.m. § 3 Nr. 7“).

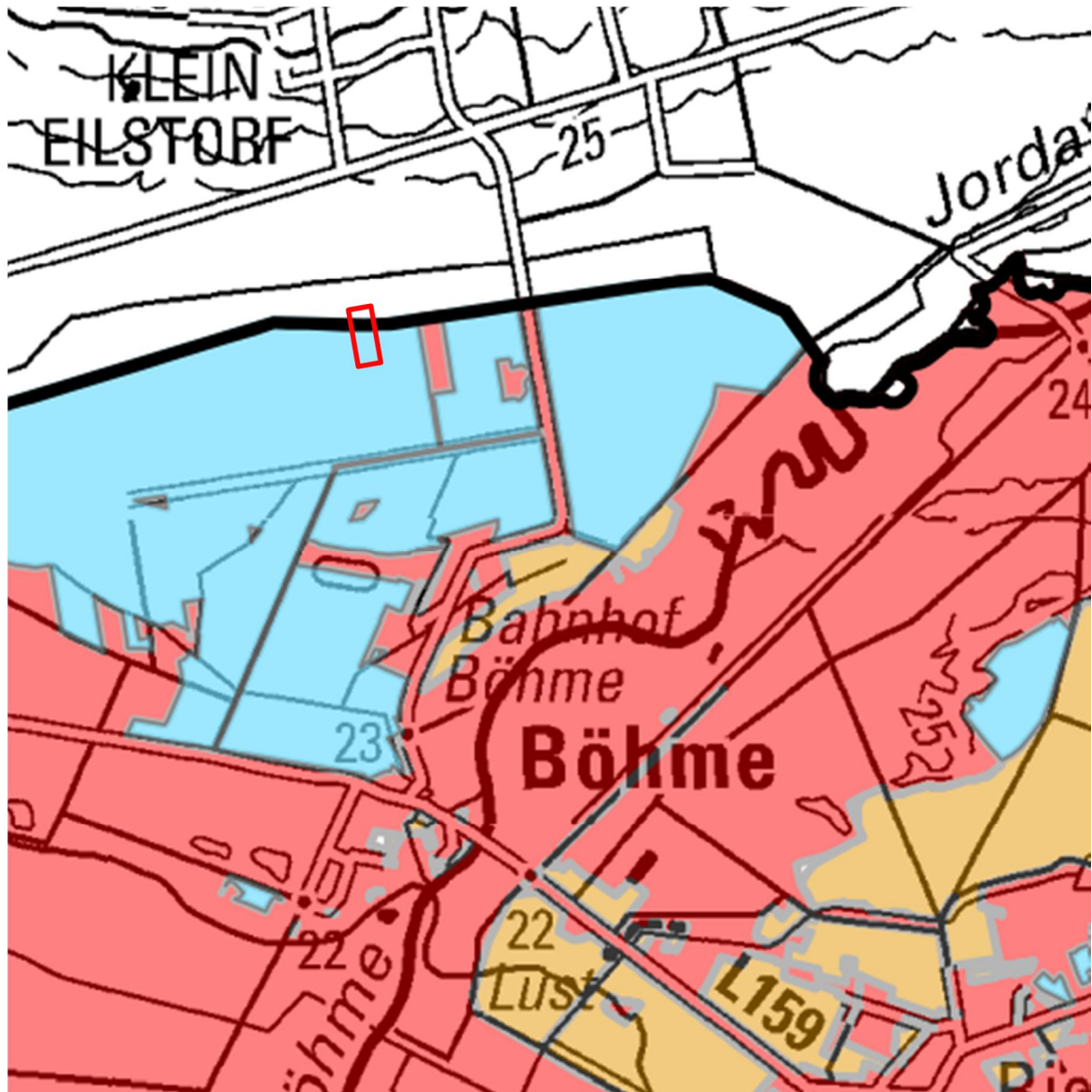


Abb. 1: Ausschnitt Potentialanalyse FFPV – LK HK, Jan. 2023; Plangebiet markiert

Der Nds. Landkreistag und der Nds. Städte und Gemeindebund äußern sich in ihrem Rundschreiben Nr. 225 vom 19.10.2022 wie folgt, Zitat:

„Da es sich bei Freiflächen-PV-Anlagen, anders als bei Windenergieanlagen, nicht um „privilegierte Nutzungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist es bei diesem Anlagentyp nicht erforderlich, ein gesamträumliches Konzept zu erstellen, das „jeden Quadratmeter“ des Gemeindegebiets bzw. Planungsraums in den Blick nimmt, zuordnet und bewertet. Wer zügiger zu einem Standortkonzept kommen möchte, kann sich daher auch in einem ersten Schritt darauf beschränken, kriterienbasiert die Flächen zu ermitteln, die

als „Gunstflächen“ zu bewerten sind. Ergibt eine überschlägige Überprüfung dieser Flächen, dass sie für PV-Anlagen in Betracht kommen, können diese im Sinne einer Angebotsplanung planerisch gesichert werden“.

Allerdings empfehlen NLT und NSGB dort, der Flächensuche zunächst eine Flächenzielgröße voran zu stellen, um sicher zu stellen, dass im eigenen Planungsraum ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Dies halten Samtgemeinde und Gemeinde für die vorliegende Flächengröße jedoch für verzichtbar.

Die Aussagen des Landkreistages entsprechen im Tenor auch den Empfehlungen des LEE¹, wonach informelle Standorteignungskonzepte genutzt werden können, um im Rahmen einer Alternativenprüfung bei der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans einen Leitfaden zu bilden. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall auch die Vorbelastung des Landschaftsteilraums durch die nördlich angrenzenden Ställe.

Anhand des Kriterienkataloges hat die Samtgemeinde die Flächeneignung festgestellt und unternimmt mit der hier vorliegenden Planung einen weiteren Schritt in Richtung Energiewende – nachdem sie bereits in den zurückliegenden Jahren offensiv den Ausbau von Bioenergieanlagen an diversen Standorten mittels Bauleitplanung unterstützt hat. Insoweit entspricht die Planung auch in besonderem Maße dem Ziel des Aller-Leine-Tal-Projekts, den Raum weiter als „100-Prozent-Energie-Region+“ zu etablieren, also einer Region, die rechnerisch genauso viel oder mehr Strom erzeugt, als sie benötigt.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) von den H&P Ingenieure GmbH, Laatzen.

2. Flächenprüfung

2.1 Kriterienkatalog

Wie eingangs angeführt macht sich die Samtgemeinde den Kriterienkatalog der Stadt Rethem (Aller) hier zu eigen, begründet darin, dass hier eine konkrete Flächenanfrage besteht. Zu den einzelnen Belangen ist anzuführen:

Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen demgemäß

- bei Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem bei unter gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie der Naherholung dienenden Landschaftsteilen.
 - ⇒ Diesen Belangen entspricht die Planungsfläche. Sie liegt ca. 300 m nördlich der bebauten Ortslage Böhme, südlich von vier Aufzuchtställen, mithin in einem baulich erheblich vorgeprägten Landschaftsteilraum. Eine nennenswerte Nutzung des Bereichs zur Naherholung ist nicht gegeben, hierzu finden sich weit geeignetere, ortsnäher gelegene Flächen. Eine Einsehbarkeit der Fläche aus dem Ort heraus ist aufgrund der bestehenden ortsrannahen Gehölze nicht gegeben. Dies gilt auch in Bezug auf die ca. 150 m östlich gelegene Au-

¹ Vgl. dazu auch: Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) Niedersachsen / Bremen e.V., Hannover, Juli 2022.

ßenbereichsnutzung einer landwirtschaftlichen Hofstelle, die gegenüber den genannten Ställen bereits wirksam eingegrünt ist. Auch im Kontext zur Bewertung des Landschaftsteilsraum im Landschaftsrahmenplan ist festzustellen, siehe folgender Abschnitt 7.3, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

- Zur Verhinderung von Sicht störenden Einflüssen sind geeignete Abstände zu halten und kompensierende Maßnahmen zu ergreifen.
 - ⇒ Angesichts der Verortung im Raum sind keine erheblichen visuellen Auswirkungen erkennbar. Die Abstände zur Ortslage Bahnhof Böhme i.V.m. vorhandenen Gehölzstrukturen sind hinreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausschließen zu können.
- Vorhandene Landschaftsstrukturen sind zu erhalten. Verschattungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu erdulden.
 - ⇒ Der Belang wird vollständig berücksichtigt. Die Planungsfläche selbst ist frei von landschaftsbildmarkanten Strukturen. Es handelt sich um monotone Ackerflächen. Auch in der Umgebung finden sich keine hohen Strukturen, die den Ertrag beeinträchtigen würden und die daher ggf. zu beseitigen wären.

Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Der Belang wird als Ausschlusskriterium betrachtet. Im Einzelnen gilt:

- Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz sind gutachterlich zu bewerten. Maßnahmen zur Kompensation sind durch den Investor zu tragen. Sie sind grundbuchlich zu sichern. Der Nachweis einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit ist Voraussetzung für die Planung.
 - ⇒ Aktuell liegt keine artenschutzfachliche Prüfung vor. Abschnitt 7.1 äußert sich zu diesem Belang, der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung noch vertieft wird. Zusammenfassend gilt, dass erhebliche, d.h. nachhaltige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
 - ⇒ Das FFH Gebiet Nr. 77 „Böhme“ liegt südöstlich des Plangebietes, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ (LSG HK 00050) geht geringfügig darüber hinaus, hält aber immer noch großen Abstand zum Plangebiet. Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht in der Nähe.
- Der Investor muss im Vorfeld des Planverfahrens nachweisen, wie die Pflege der Fläche erfolgen soll und wie die Entwässerung erfolgen soll. Zielsetzung ist eine Förderung des Artenschutzes.
 - ⇒ Die hier angesprochenen Aspekte sind konkret Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Böhme. Dabei wird eine extensive Nutzung der Fläche unterhalb der PV-Tische vorgesehen. Deren Mindesthöhe und Maximalhöhe werden vorgegeben. Es wird eine ökologisch ausgerichtete Pflege der Fläche gesichert. Mindestens im Bereich der Reinigungswege werden Blühflächen angelegt. Es wird eine Regelung zur Mahd festgeschrieben. Die Einzäunung wird kleintiergerecht ausgeführt (Sicherung der Durchlässigkeit). Das Instrument des Vorhabenbezugs, das beim Bebauungsplan Nr. 11 zur Anwendung kommt, ermöglicht detaillierte Regelungen, über den üblichen Festsetzungsrahmen des § 9 BauGB hinausgehend. Die Gemeinde Böhme wird hiervon Gebrauch machen. Die Planung wird zudem durch einen Durchführungsvertrag ergänzt, vgl. § 12 BauGB.

Störwirkung auf Wohngebäude

- Die Anlage darf für Wohngebäude keine optischen Störungen auslösen. Es ist ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten – geringere Abstände sind mit Einverständnis der Betroffenen möglich.
 - ⇒ Der Belang wird hier berücksichtigt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt ca. 300 m südlich. Landwirtschaftliche Außenbereichsnutzung liegt ca. 150 m östlich, was angesichts der konkreten örtlichen Rahmenbedingungen jedoch kein Plus an Störungen gegenüber dem baulichen Bestand erwarten lässt.

Landwirtschaft

- Der Anlagenbau soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Einzelbetriebliche Betroffenheiten infolge Wegfall von Pachtflächen sollen vermieden / vermindert werden. Daher ist eine agrarstrukturelle Vorprüfung vorzulegen.
 - ⇒ Auf eine agrarstrukturelle Vorprüfung wird verzichtet, da ausschließlich Flächen des Vorhabenträgers betroffen sind, die dieser als verzichtbar erachtet. Zudem handelt es sich bei den betroffenen Flächen nachweislich um „benachteiligte Gebiete“². Die Flächen sind durch intensive Landwirtschaft vorbelastet. Vorliegende Daten weisen darauf hin, dass der Acker nicht das höchste Ertragspotential aufweist (Bodenzahl 33 gemäß LBEG Kartenserver) und weitere Kriterien (Erosionsgefahr) vorliegen, die eine alternative Nutzung rechtfertigen.
 - ⇒ Im vorliegenden Fall werden ca. 1,5 ha Fläche überplant, nicht wie üblich bei FFPV-Anlagen Flächengrößen von 30 bis 100 ha oder mehr. Der Verlust ackerbaulicher Anbaufläche ist mithin vernachlässigbar.
 - ⇒ Aufgrund der nur sehr beschränkten Betroffenheit und geringen Flächengröße sind ersichtlich keine Auswirkungen auf (sonstige) Betriebe oder die örtlichen landwirtschaftlichen Strukturen eintreten werden.

Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Die Anlagen sollen in der Hand lokaler Akteure bleiben. Eine Bürgerfinanzierung ist wünschenswert. Die Steuereinnahmen müssen der Kommune zukommen. Es ist ein zeitnaher Baubeginn zu sichern. Es ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Investors, inkl. der Planungskosten.
 - ⇒ Die angesprochenen Belange betreffen die Bauleitplanung nur mittelbar, jedoch bietet der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, als spezielle Form des städtebaulichen Vertrags, die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten zwischen Gemeinde Böhme und Investor / Vorhabenträger.

Netzanbindung

- Die Anbindung an das Netz muss per Erdverkabelung erfolgen. Sie ist mit der Gemeinde abzustimmen.
 - ⇒ Eine Anbindung an das Netz ist unmittelbar vor Ort möglich.

² Vgl. auch Kartendarstellung des LBEG: Benachteiligte Gebiete in Niedersachsen und Bremen, 09/2018

2.2 Sonstige Kriterien / Flächenmerkmale

Gefahrenabwehr

- Belange der Gefahrenabwehr sind nicht maßgeblich. Die Fläche grenzt nicht an Wald an. Von den angrenzenden Geflügelställen gehen keine Gefahren aus.

Lärmschutz

- Lärmbelange sind im Kontext zur Planung nicht relevant.

Verkehrsaufkommen

- Verkehrliche Belange sind im Kontext zur Planung nicht relevant. Vorhandene Wirtschaftswege sichern die Erreichbarkeit der Flächen (wie bisher auch für die Landwirtschaft).

Denkmalschutz

- Im Änderungsbereich sind keine Bodenfunde bekannt. Dennoch können bei Baumaßnahmen im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Diese sind nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 geschützt. Bodenfunde aller Art unterliegen danach der Meldepflicht.

Bodenschutz / Altlasten

- Die vorstehenden Ausführungen zum Denkmalschutz gelten sinngemäß auch für Altlasten.

Auf beide letztgenannten Belange weist die Planung mittels allgemeiner Hinweise hin.

2.3 Sich wesentlich unterscheidende Lösungen / Alternativflächen

Die Planungsfläche bietet sich aufgrund ihrer Vorbelastung und ihrer örtlichen Lage sowie der Einspeisemöglichkeiten für die genannte Nutzung an. Maßgebliche Auswirkungen, die über diejenigen bei der Überplanung von Ackerflächen üblicherweise hinausgehen, sind nicht gegeben.

Unter Bezug auf die in der Einleitung genannten Rahmenbedingungen folgt die Samtgemeinde (wie auch die Gemeinde) Forderungen nicht, wonach „erst auf der Grundlage einer gemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden könne, da dadurch sichergestellt wird, dass sich die raumverträglichsten / geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und im Sinne einer nachhaltigen geordneten städtebaulichen Entwicklung auf möglichst konfliktarme, idealerweise bereits versiegelte und netztechnisch gut angebundene Flächen gelenkt werden“.

Genau diese Vorgehensweise, die für eine Vielzahl von Nutzungen sinnvoll sein mag, ist hinsichtlich einer zeitnahen Umsetzung von FFPV-Vorhaben nicht zielführend, da zeitraubend und oftmals den Belang der Flächenverfügbarkeit vernachlässigend. Nur die gewählte Vorgehensweise befördert eine beschleunigte Umsetzung übergeordneter klimapolitischer Zielsetzungen: Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der nationalen Klimaziele und der Gewährleistung einer nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energieversorgung. Diese gesetzlich festgelegte Priorität erfordert, dass auch das hier projektierte Vorhaben in Abwägungsentscheidungen besonders stark berücksichtigt wird. Insbesondere besagt § 2 S. 2 EEG, dass die erneuerbaren Energien bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vor-

rangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen der Schutzgüter einzubeziehen sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleinflächige Eignungsfläche (gemessen am Kriterienkatalog) in einem erheblich vorbelasteten Teilraum, mit Verfügbarkeit und Netzanschlussoption. Es besteht aus Sicht der Planungsträger kein Grund, für eine weitergehende gesamtträumlichen Steuerung für diese gemeindliche Planungsebene, denn der am 22.07.2022 vom Stadtrat der Stadt Rethem (Aller) verabschiedete Kriterienkatalog trägt den Prinzipien einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hinreichend Rechnung. Der Katalog berücksichtigt zentrale Ausschlusskriterien wie die „Sichtbarkeit des Landschaftsbildes“ sowie die „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“. Diese Kriterien sind entscheidend, um die ökologischen und raumverträglichen Belange der Gemeinde angemessen zu würdigen. Zudem ist zu beachten, dass das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft wurde. Daher sind die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) erfüllt, was die Nutzung von Flächen, die als Acker oder Grünland dienen, ermöglicht. Allein mit der Anwendung des Kriterienkataloges in der hier vorliegenden Bauleitplanung bringen Samtgemeinde und Gemeinde Böhme zum Ausdruck, dass sie sich dem Katalog und seinen Zielsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung entsprechend verpflichtet fühlen.

Eine Verstärkung von Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz ist hier nicht in einer agrarstrukturell erheblichen Bedeutung erkennbar, zumal es sich in keiner Weise um Gunstflächen handelt.

Gemäß dieser Ausführungen und Rahmenbedingungen wird auf eine ganzheitliche Flächenanalyse des Samtgemeindegebietes verzichtet.

3. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,5 ha und liegt ca. 300 m nördlich des Ortsrandes von Böhme, Ortsteil Bahnhof Böhme, vgl. Übersichtsplan und folgende Abbildung. Darauf sind auch die Aufzuchtställe nördlich des Plangebietes zu erkennen, ebenso die Hofstelle östlich. Bei den Ställen handelt es sich um eine Mastelertieraufzucht, d.h. um Küken, die bis zur Zuchtreife aufgezogen werden (Hennen und Hähne).

Überplant wird das Flurstück 20/8, Flur 1 der Gemarkung Böhme.

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist flach und stellt sich insofern als geeignet für die geplante Nutzung dar. Aktuell ist eine Zwischenfrucht eingesät, danach ist Maiseinsaat vorgesehen.

Über einen Wirtschaftsweg, aus Richtung Osten kommend in Richtung Ortslage führend, wird das Areal verkehrlich erschlossen. Der südlich am Plangebiet entlang führende Weg dient neben landwirtschaftlichen Zwecken auch der Kfz-mäßigen Erschließung des Sportgeländes der Gemeinde aus Richtung Norden und Osten. Der Abstand zwischen Gemeindegeweg im Süden und der Eingrünung der Viehställe im Norden beträgt rd. 170 m.

Richtung Süden, gegenüber der bebauten Ortslage, mindern umfangreiche Gehölze die Blickbeziehungen in Richtung des Plangebietes. Darüber hinaus stellt sich die Umgebung als recht ausgeräumte Ackerlandschaft dar.



Abb. 2: Luftbild (Quelle google-maps) des Plangebietes – Plangebiet markiert

Folgendes Foto³ vermittelt einen Eindruck vom Plangebiet:

³ Quelle: H&P, 18.01.2024



Abb. 3: Blick vom Gemeindeweg entlang der Südseite Richtung Norden

4. Einordnung in die Gesamtplanung

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung entspricht in ihren Zielsetzungen übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen, vgl. Einleitung, die sich noch nicht mit dem hinreichenden Gewicht in den Planungsvorgaben der Raumordnung wiederfinden.

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 sowie dem
- Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP, des Heidekreises 2015 (Entwurf).

In Bezug auf das LROP ist festzustellen, dass dieses keine Inhalte enthält, die das Plangebiet tangieren.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Heidekreis fungiert als Ergänzung zum Nds. Landesraumordnungsprogramm (2017). Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt die Neuaufstellung des RROP. Im RROP-Entwurf aus dem Jahr 2015 sind unter anderem die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt. Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom Dez. 2023 über die Neuaufstellung

verliert der Entwurf etwaige Bindungswirkungen. Auf das RROP wird daher folgend nicht weiter eingegangen.

4.2 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasser-versickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

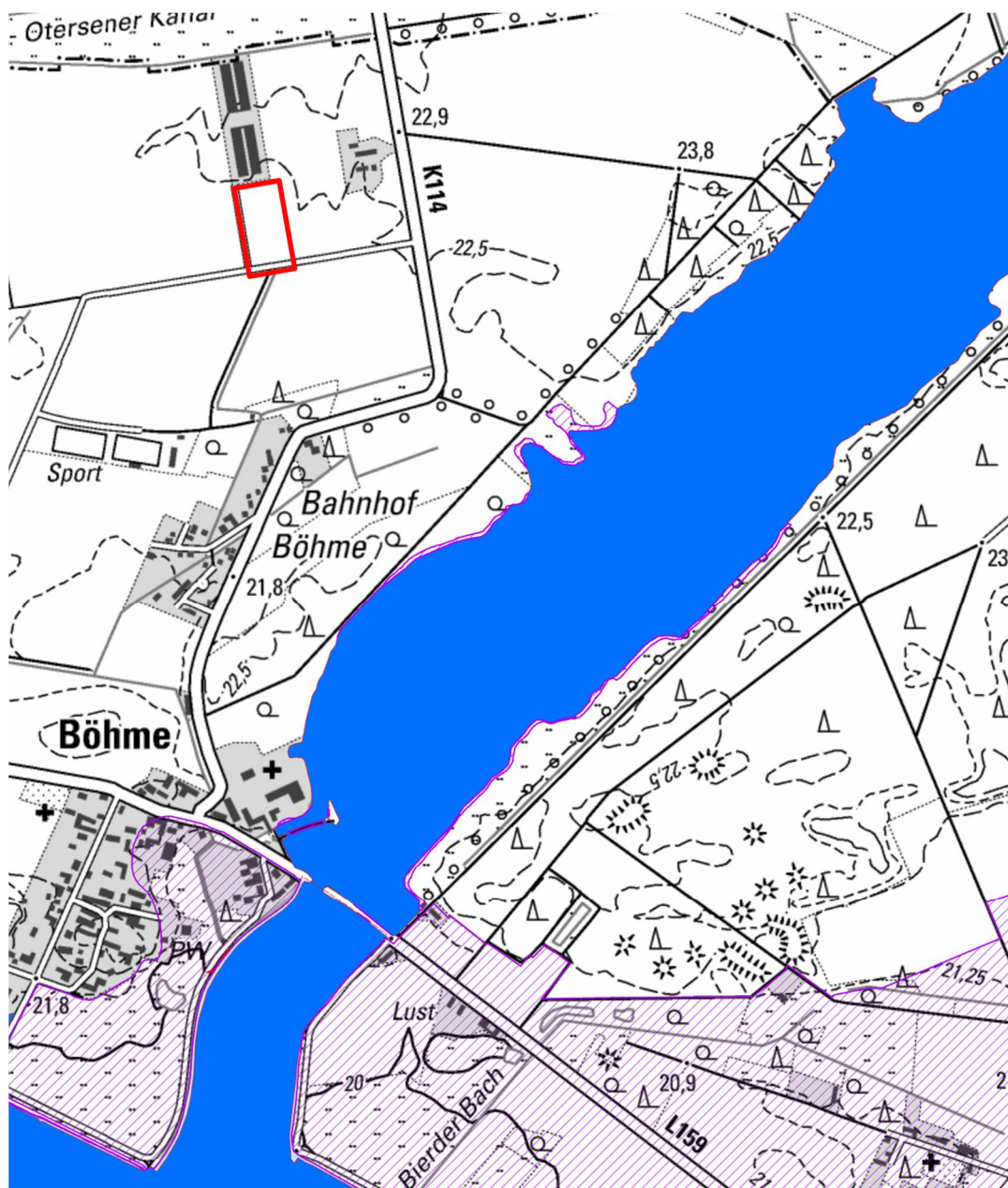


Abb. 4: Ausschnitt Kartenwerk ÜSG / Risikogebiete außerhalb von ÜSG (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)

Mit Bezug auf die Örtlichkeit ist festzustellen: Vorstehender Abbildung ist das Überschwemmungsgebiet der Aller und der Böhme zu entnehmen (blau markiert), ergänzt um sog. Risikogebiete, sprich Gebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die u.U. bei Extremereignissen gefährdet sein könnten (schraffiert).

Erkennbar ist, dass das Plangebiet nicht betroffen ist. Demgemäß geht die Samtgemeinde Rethem (Aller) davon aus, dass auch die Belange des Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz nicht berührt werden.

4.3 Nachbargemeindliche Belange

Nachbargemeindliche Belange sind durch die Planung vorbehaltlich der interkommunalen Abstimmung nicht berührt.

5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) stellt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung Fläche für die Landwirtschaft dar.

6. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen

6.1 Räumlicher Änderungsbereich

Flächenbilanz:

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,53 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 1,53 ha

Bei der Abgrenzung bleibt der Erschließungsweg in Richtung der Stallanlagen außen vor, sprich wird nicht Bestandteil der Sonderbaufläche. Ansonsten überplant die Sonderbaufläche das Flurstück 20/8 südlich der Stallanlagen vollständig.

6.2 Inhaltliche Änderungen

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik als Voraussetzung für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der gleichlautenden Zweckbestimmung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme. Begründend dazu sei nochmals auf die Einleitung verwiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird eine Konkretisierung der naturschutzrechtlichen Belange vornehmen, maßstabsbedingt verzichtet die vorliegende FNP-Änderung darauf.

7. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung kann über die K 114 oder einen rückwärtigen Wirtschaftsweg erfolgen. Nähere Ausführungen hierzu erfolge auf Bebauungsplanebene.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße 114 durch die hier geplante Photovoltaikanlage nicht geblendet werden dürfen.

7.2 Sonstige Erschließung / Leitungsverläufe

Der Belang bedarf auf der vorliegenden Planungsebene keiner weiteren Ausführungen, jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten.

Belange des Wasserverbands „Dränung Böhme“ sind ebenfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Dränageleitungen. Bereits auf dieser Planungsebene wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass für Wartungs- und Reparaturarbeiten eine ständige Baufreiheit der Dränageleitungen gewährleistet ist. Alle erforderlichen Schachtarbeiten zur Realisierung der Bebauungspläne müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zu den vorhandenen Leitungen einhalten. Im Zuge der Bebauungsmaßnahmen kann daher eine Verlegung der Leitungen erforderlich sein.

8. Landschaftsökologische Belange

8.1 Belange des Artenschutzes

Es liegt für die vorliegende Planungsebene noch keine fachgutachterliche Untersuchung zum Belang Artenschutz vor.

Gemäß diesseitiger Einschätzung sind für die Beurteilung ausschließlich Freilandbrüter von Belang, da etwaige Gehölzstrukturen von der Planung nicht betroffen sind.

Erfahrungsgemäß ist in diesem planerischen Kontext vor allem die Feldlerche als geschützte Art relevant mit der Frage, ob ein Brutrevier betroffen ist. Hinsichtlich der meisten potentiell betroffenen weiteren Arten kann unterstellt werden, dass die künftige Nutzung mit einer zumindest bereichsweisen extensiven Grünlandnutzung (in den Randbereichen der Modultische) gegenüber dem Status-Quo zu einer Aufwertung der Lebensraumverhältnisse (Nahrungssituation) gegenüber der vormaligen Ackersituation beiträgt.

Zur Feldlerche ist unter Bezug auf die Örtlichkeit anzuführen: Das Flurstück 20/8 ist anthropogenen Vorbelastungen ausgesetzt: Im Norden liegen vier Aufzuchtställe, die rundherum eingegrünt sind, vgl. vorne Abb. 2. Das Planungsflurstück umfasst zwischen der die Ställe eingrünenden Feldhecke und dem Wirtschaftsweg im Süden mit seinen Einzelbäumen eine Tiefe von ca. 180 m.

Ausgehend von Meideabständen von durchschnittlich 100 m (vgl. sog. Feldlerchenpapier des LK HK), die von Feldlerchen gegenüber höheren Gehölzstrukturen eingehalten werden, bedeutet das, dass ca. 60% der Plangebietsfläche als potentieller Brutstandort ausscheiden, weil die Ställe selbst bzw. deren Eingrünung für Fressfeinde gute Ansitzmöglichkeiten bieten.

An der Südkante des Plangebietes, im südlichen Randstreifen des Gemeindeweges befinden sich Einzelbäume von denen zumindest die südöstlich gelegenen einen Reihe bilden: Einer in der Südwestecke, drei in der Südostecke. Wenn man hier den vom Feldlerchenpapier in Ansatz gebrachten Mindestmeideabstand von 60 m ansetzt, bedeutet das, dass nur ein ca. 20 m tiefer, d.h. etwa 2.000 m² umfassender Streifen im mittleren Teil des Plangebietes einen potentiellen Brutplatz darstellt.

Die vom Feldlerchenpapier unterstellt Mindestrevierfläche liegt hingegen bei 2 ha, was etwa der Hälfte der kleinsten, im Heidekreis angetroffenen Reviergröße betrifft.

Unter diesen Rahmenbedingungen erkennt die Samtgemeinde Rethem (Aller) für die hier in Rede stehende Planungsfläche keine Brutplatzzeichnung für die Feldlerche, zumal an der Westkante des Plangebietes der Erschließungsweg für die Zuchtställe verläuft. Dieser wird regelmäßig befahren, um Fütterung, Pflege und Kontrolle der Viehbestände durchzuführen. Auch hiervon gehen mithin Störwirkungen aus, ebenso wie natürlich vom südlichen Gemeindeweg, der der Erschließung des gesamten Ackerlandschaftsraums dort dient.

Angesichts der demgegenüber insb. nach Westen und Südwesten weitestgehend störungsfreien Umgebung scheint es ausgeschlossen, dass (ausgerechnet) das vorbelastete Planungsflurstück oder dessen unmittelbare Umgebung als Brutplatz für die Feldlerche dienen. Im Kontext zur künftigen Nutzung ist zudem anzuführen, dass zur Frage, ob PV-Modultische ebenfalls Fressfeinden einen Ansitz bieten können, eine uneinheitliche Studienlage vorliegt, weil diese anders als Gehölze oder Gebüsche zwar Ansitz, aber keinen Sichtschutz bieten.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) geht im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung davon aus, dass es angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen und unter Bezug auf die im Feldlerchenpapier des LK HK angeführten Vorgaben keiner fachgutachterlichen Untersuchung bedarf, sondern dass potentiell brütende Feldlerchen von vornherein ausgeschlossen werden können und artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht von vornherein entgegenstehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt unabhängig davon, dass die Abstandsflächen zwischen den Modulen sowie zwischen den Modulen und dem Außenzaun generell soweit wie möglich naturnah gestaltet werden sollten. Zu empfehlen ist die Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland, um als Nahrungsfläche für Vogelarten attraktiv zu sein, Pestizide u.ä. sollten verboten sein, usw. Um Auswirkungen auf angrenzende Freiflächen als potentielle Brutflächen zu verhindern, s.o. sollte das Erfordernis einer Eingrünung im Bebauungsplan auch mit Blick auf diesen Belang überprüft werden.

Insgesamt sind die Belange des Artenschutzes und der Grünplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu vertiefen. Dabei sollte sinnvollerweise die konkrete Anlagenplanung zu Grunde gelegt werden (was angesichts des Vorhabenbezugs möglich ist).

8.2 Schutzgebiete

Das FFH Gebiet Nr. 77 „Böhme“ liegt südöstlich des Plangebietes, vgl. Abbildung im Umweltbericht, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ (LSG HK 00050) geht geringfügig darüber hinaus, hält aber immer noch großen Abstand zum Plangebiet. Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht in der Nähe.

8.3 Landschaftsbild

Zunächst ist festzuhalten, dass von den geplanten Nutzungen aufgrund ihrer restriktiven Höhenentwicklung und ihrer gestalterischen Ausführung (Farbgebung, Konstruktionsmerkmale) keine Auswirkungen ausgehen wie bei sonstigen (hoch-)baulichen Anlagen. Im vorliegenden Fall bedeutet das konkret, dass auch künftig vornehmlich die Zuchtställe und untergeordnet die landwirtschaftliche Hofstelle, unbenommen von deren Eingrünung, den Landschaftsteilraum prägen werden.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die angesprochenen Flächen als weitestgehend ausgeräumte Ackerlandschaft auch keinen besonderen Wert für die landschaftsbezogene Naherholung von Böhme hat.

Auch gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis, siehe Abbildung im Umweltbericht, wird die Landschaftsbildeinheit des Plangebietes und der Umgebung als von geringer Wertigkeit eingestuft. Die östlich gelegene Niederung der Böhme hingegen wird als sehr hoch bewertet, weitere Flächen im Norden (Eilstorfer Bruchgraben / Oterseener Kanal) und im Westen der Ortslage Böhme als mittel.

In Hinblick auf die Böhmeniederung lassen deren Entfernung von > 600 m und die Grünstruktur zwischen Plangebiet und Böhme (so etwa auf der ehemaligen Bahntrasse) keine Auswirkungen erkennen. Richtung Norden schirmen die Ställe die Plangebietsnutzungen ab. Bei den vorgenannten mittelwertigen Landschaftsbildeinheiten westlich von Böhme sind die dortigen Waldflächen gemeint, aus denen heraus ebenfalls nur eine sehr begrenzte Wahrnehmung der Plangebietsnutzungen gegeben sein wird, zumal dort annähernd 1 km dazwischen liegt.

Insofern sind vornehmlich die Wirkungen aus der Nahdistanz zu betrachten, sprich insbesondere vom südlich gelegenen Wirtschaftsweg aus. Zwar hat dieser keinen offiziellen Status als ausgewiesener Radweg (Quelle: LGLN: Offizielle Radwanderkarte Niedersachsen, M 1:75.000, Karten 11, 18), nicht zuletzt als Verbindungsweg zur Sportanlage Böhme aber dennoch eine gewisse Funktion. Hier gilt, dass aus Sicht der (Samt-) Gemeinde eine Wahrnehmbarkeit der geplanten Nutzung als Ausdruck der Energiewende grundsätzlich hinnehmbar ist, zumal, s.o., im Kontext der Vorbelastungen am Standort.

Die Samtgemeinde erkennt hier keine Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts, die zwingend kompensatorischer Maßnahmen bedürfen. Dies gilt auch mit Blick auf den Artenschutz: Der Verzicht auf Eingrünungen verhindert nicht nur potentielle Auswirkungen auf Freilandbrüter, s.o., indem keine Verstecke / Ansitze für Raubvögel geschaffen werden, sondern erlaubt einen gleichsam fließenden Übergang des das Plangebiet umschließenden Freilandbiotops Acker in das Plangebiet hinein, wo – in Abhängigkeit

von der Sonnenexposition bzw. der Verschattung zumindest in den Randbereichen extensive Grünlandstrukturen entstehen können.

Insgesamt ist erkennbar, dass insbesondere erkennbar - entfernungsbedingt und unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen - keine erhebliche Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Wohnnutzung) stattfindet.

8.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Da sich die Flächengrößen von F-Planung und B-Planung vollständig entsprechen, wird hier die Berechnung aus dem Vorentwurf des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme übernommen:

Hinsichtlich der Bestandssituation gilt, ausgehend von einer gerundeten Flächengröße von 1,53 ha:

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
SO: Sandacker, AS	15.300 m ²	1	15.300 Punkte
Summe	15.300 m ²		15.300 Punkte

Für die Planungssituation werden folgende Ansätze gewählt:

Analog der zu erwartenden GRZ von 0,8 wird davon ausgegangen, dass 80% des Plangebietes von Modulen überdeckt werden. Der Einfachheit halber werden pauschal 10% als versiegelte Fläche angesetzt (Modulfüße – diese werden in den Boden gerammt. Es bedarf keiner Fundamente). Für die verbleibenden 70% wird, um der Verschattung / Überbauung gerecht zu werden, von einer extensiven Grünlandeinsaat ausgegangen – jedoch wird diese mit einem reduzierten Wertfaktor von 1 (analog GA) angesetzt. Die verbleibende Plangebietsfläche von 20% werden Blühstreifen angesetzt, Wertfaktor 3:

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
bebaute Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen - Versiegelung, X:	1.530 m ²	0	0 Punkte
bebaute Fläche durch PV – Überdeckung Modultische, analog GA:	10.710 m ²	1	10.710 Punkte
Restflächen als Blühstreifen, UH / UH (o.ä.)	3.060 m ²	3	9.180 Punkte
Summe, ca.	15.300 m ²		19.890 Punkte

Die Flächenansätze sind im Verfahrensverlauf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ggf. noch zu modifizieren. Dennoch scheint angesichts des ermittelten bilanziellen Überschusses die Aussage tragfähig, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutz-

fachliche Kompensation erfolgen kann. Es bedarf voraussichtlich keiner externen Maßnahmen. Falls doch, würde sich eine geeignete Fläche der Naturschutzstiftung Heidekreis aufdrängen. Zumindest ist erkennbar, dass der Belang der Kompensation der Planung nicht von vornherein entgegensteht.

9. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme wird vorhabenbezogen sein. D.h. er wird ausschließlich das Vorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage beinhalten, was gleichzeitig die Sondergebiets-Charakteristik begründet.

Der Plan wird mit Blick auf den Kriterienkatalog, siehe oben, mindestens Regelungen enthalten:

- Zum Abstand der Modultische zum Boden und untereinander.
- Zur max. Höhe der Module.
- Zur Gestaltung der Fläche unterhalb der Module sowie der Randbereiche und der internen Pflegestreifen / Fahrwege.
- Zu einer kleintiergerechten Einzäunung.
- Zum konkreten Umfang der erforderlichen Kompensation.

Teil B

10. Umweltbericht

10.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Für eine 1,5 ha große Fläche nördlich der Ortslage Böhme, Ortsteil Bahnhof, die durch vier angrenzende Aufzuchtställe erheblich vorbelastet ist, beabsichtigt die Samtgemeinde Rethem (Aller) die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Daher ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB (vorhabenbezogen) auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um gewerbliche Bioenergieerzeugung zu ermöglichen. Es liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2023 für die hier vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Böhme“ vor. Parallel dazu befindet sich der gleichnamige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme in Aufstellung – auch hierzu liegt ein Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2023 vor.

Der zu überplanende Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere,
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser,
- Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse.

Die Aussagen und Ermittlungen zu den vorgenannten Belangen können zum Teil erst im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder Erkenntnislücken sind nicht gegeben.

Über o.g. Belange hinausgehende, besondere Ziele des Umweltschutzes o.ä., die sich aus weiteren einschlägigen Fachgesetzen oder -plänen ergeben, finden sich nicht, Insbesondere, weil die südlich anschließenden Natura 2000-Flächen des Allertals nicht berührt werden.

10.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,53 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 1,53 ha

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik als Voraussetzung für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der gleichlautenden Zweckbestimmung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird eine Konkretisierung der naturschutzrechtlichen Belange vornehmen, maßstabsbedingt verzichtet die vorliegende FNP-Änderung darauf.

10.3 Alternativen / Nullvariante

Die Planungsfläche bietet sich aufgrund ihrer Vorbelastung und ihrer örtlichen Lage sowie der Einspeisemöglichkeiten für die genannte Nutzung an. Maßgebliche Auswirkungen, die über diejenigen bei der Überplanung von Ackerflächen üblicherweise hinausgehen, sind nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleinflächige Eignungsfläche (gemessen am Kriterienkatalog) in einem erheblich vorbelasteten Teilraum, mit Verfügbarkeit und Netzanschlussoption. Es besteht aus Sicht der Planungsträger kein Grund, für eine weitergehende gesamtträumlichen Steuerung für diese gemeindliche Planungsebene, denn der am 22.07.2022 vom Stadtrat der Stadt Rethem (Aller) verabschiedete Kriterienkatalog trägt den Prinzipien einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hinreichend Rechnung. Der Katalog berücksichtigt zentrale Ausschlusskriterien wie die „Sichtbarkeit des Landschaftsbildes“ sowie die „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“. Diese Kriterien sind entscheidend, um die ökologischen und raumverträglichen Belange der Gemeinde angemessen zu würdigen. Zudem ist zu beachten, dass das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft wurde. Daher sind die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) erfüllt, was die Nutzung von Flächen, die als Acker oder Grünland dienen, ermöglicht. Allein mit der Anwendung des Kriterienkataloges in der hier vorliegenden Bauleitplanung bringen Samtgemeinde und Gemeinde Böhme zum Ausdruck, dass sie sich dem Katalog und seinen Zielsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung entsprechend verpflichtet fühlen.

Gemäß dieser Rahmenbedingungen wird auf eine ganzheitliche Flächenanalyse des Samtgemeindegebietes verzichtet.

10.4 Bestandssituation

Übergeordnete Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Das Überschwemmungsgebiet der Aller und der Böhme bzw. die sog. Risikogebiete, sprich Gebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die u.U. bei Extremereignissen gefährdet sein könnten (schraffiert), sind vom Plangebiet nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz werden ebenfalls nicht berührt.

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

Das FFH Gebiet Nr. 77 „Böhme“ liegt südöstlich des Plangebietes, vgl. folgende Abbildung, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Böhmeaue“ (LSG HK 00050) geht geringfügig darüber hinaus, hält aber immer noch großen Abstand zum Plangebiet. Weitere Schutzgebiete liegen ebenfalls nicht in der Nähe.

Natura-2000-Belange sind mithin von der Planung nicht betroffen.

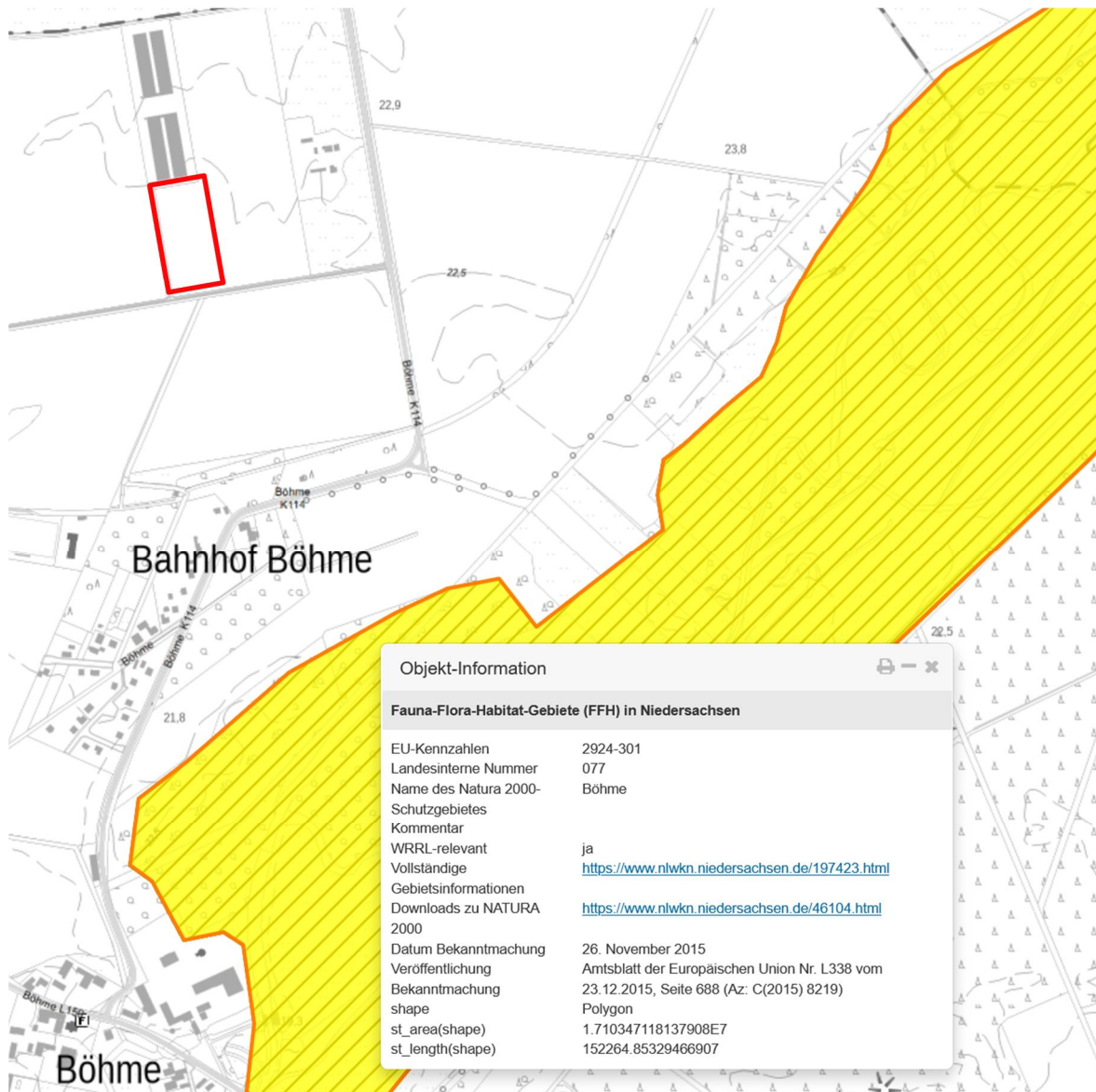


Abb. 5: Ausschnitt Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN, umweltkarten-niedersachsen.de)

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karten „Arten und Biotope“ und „Landschaftsbild“ eine geringe Bedeutung für das Plangebiet dar. Die Karte „Besondere Werte von Böden“ stellt keine Inhalte für das Plangebiet dar. Die Karte „Wasser- und Stoffretention“ stellt einen Bereich hoher Nitratauswaschung, verbunden mit hoher Winderosionsgefährdung dar – also typische Indikatoren intensiv land-

wirtschaftlich genutzter Flächen. Die Karte „Zielkonzept“ hält für das Plangebiet keine Inhalte vor.⁴

Somit stehen die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Heidekreis (2013) den Planungen somit nicht entgegen.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) oder die Gemeinde Böhme nicht vor.

10.5 Bestandsaufnahme der Schutzgüter / zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Erheblich auf die in ca. 300 m Entfernung angrenzende Wohnnutzung in Böhme einwirkende Auswirkungen sind nicht erkennbar. Verkehrliche oder lärmtechnische Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich visueller Beeinträchtigungen führen die vorhandenen Gehölze zwischen Ortsrand und Vorhabestandort zu einer maßgeblichen Reduzierung.

Insgesamt ist das Schutzgut Mensch von der Planung erkennbar nicht erheblich betroffen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die 20. Änderung nimmt eine Überplanung eines intensiv ackerbaulich genutzten Standortes von ca. 1,5 ha Fläche innerhalb eines weitgehend monoton landwirtschaftlich geprägten Landschaftsteilsraums vor.

Erhebliche planbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind insofern weder im Plangebiet selbst noch unter Bezug auf die unmittelbare Umgebung zu erkennen. In Abhängigkeit von den konkreten Festsetzungen können nähere Auswirkungen erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgestellt werden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Gemäß Kartenserver des LBEG liegt das Plangebiet außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Auch Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.⁵

Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet hat für die genannten Schutzgüter keine besondere Bedeutung, da es relativ kleinflächig und von weitläufigen Freiflächen umgeben ist und von der geplanten Nutzung weder Veränderungen etwaiger Luftströme o.ä. zu erwarten sind noch im kleinräumigen Gesamtkontext eine Aufheizung von Flächen o.ä. Auswirkungen verursacht wird.

Die Lage innerhalb großräumig angrenzenden Freiflächen lässt etwaige Beeinträchtigungen als nicht erheblich erscheinen, da großräumiger Luftaustausch weiterhin möglich ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Zunächst ist festzuhalten, dass von den geplanten Nutzungen aufgrund ihrer restriktiven Höhenentwicklung und ihrer gestalterischen Ausführung (Farbgebung, Konstruktionsmerkmale) keine Auswirkungen ausgehen wie bei sonstigen (hoch-)baulichen Anlagen. Im vorliegenden Fall bedeutet das konkret, dass auch künftig vornehmlich die Zuchtställe und

⁴ Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)

⁵ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

untergeordnet die landwirtschaftliche Hofstelle, unbenommen von deren Eingrünung, den Landschaftsteilraum prägen werden.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die angesprochenen Flächen als weitestgehend ausgeräumte Ackerlandschaft auch keinen besonderen Wert für die landschaftsbezogene Naherholung von Böhme hat.

Auch gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis, siehe folgende Abbildung, wird die Landschaftsbildeinheit des Plangebietes und der Umgebung als von geringer Wertigkeit eingestuft. Die östlich gelegene Niederung der Böhme hingegen wird als sehr hoch bewertet, weitere Flächen im Norden (Eilstorfer Bruchgraben / Otersener Kanal) und im Westen der Ortslage Böhme als mittel.

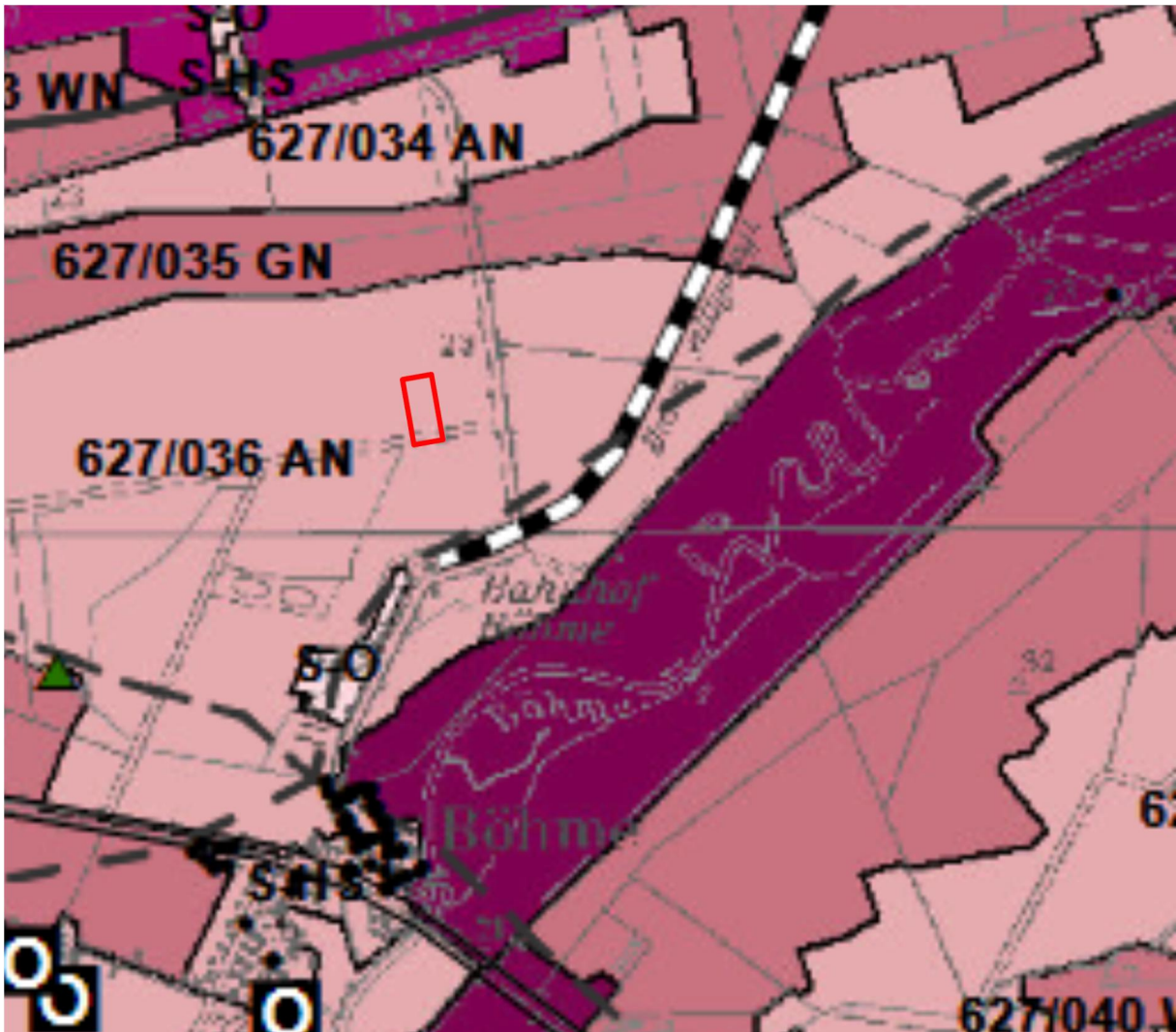


Abb. 6: Karte 2, Landschaftsbild (LRP LK HK) – Ausschnitt ohne Maßstab

In Hinblick auf die Böhmeniederung lassen deren Entfernung von > 600 m und die Grünstruktur zwischen Plangebiet und Böhme (so etwa auf der ehemaligen Bahntrasse) keine Auswirkungen erkennen. Richtung Norden schirmen die Ställe die Plangebietsnutzungen ab. Bei den vorgenannten mittelwertigen Landschaftsbildeinheiten westlich von Böhme sind die dortigen Waldflächen gemeint, aus denen heraus ebenfalls nur eine sehr begrenzte Wahrnehmung der Plangebietsnutzungen gegeben sein wird, zumal dort annähernd 1 km dazwischen liegt.

Insofern sind vornehmlich die Wirkungen aus der Nahdistanz zu betrachten, sprich insbesondere vom südlich gelegenen Wirtschaftsweg aus. Zwar hat dieser keinen offiziellen Status als ausgewiesener Radweg (Quelle: LGLN: Offizielle Radwanderkarte Niedersachsen, M 1:75.000, Karten 11, 18), nicht zuletzt als Verbindungsweg zur Sportanlage Böhme aber dennoch eine gewisse Funktion. Hier gilt, dass aus Sicht der (Samt-) Gemeinde eine Wahrnehmbarkeit der geplanten Nutzung als Ausdruck der Energiewende grundsätzlich hinnehmbar ist, zumal, s.o., im Kontext der Vorbelastungen am Standort.

Die Samtgemeinde erkennt hier keine Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts, die zwingend kompensatorischer Maßnahmen bedürfen. Dies gilt auch mit Blick auf den Artenschutz: Der Verzicht auf Eingrünungen verhindert nicht nur potentielle Auswirkungen auf Freilandbrüter, s.o., indem keine Verstecke / Ansitze für Raubvögel geschaffen werden, sondern erlaubt einen gleichsam fließenden Übergang des das Plangebiet umschließenden Freilandbiotops Acker in das Plangebiet hinein, wo – in Abhängigkeit von der Sonnenexposition bzw. der Verschattung zumindest in den Randbereichen extensive Grünlandstrukturen entstehen können.

Insgesamt ist erkennbar, dass insbesondere erkennbar - entfernungsbedingt und unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen - keine erhebliche Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Wohnnutzung) stattfindet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. Kultur- oder Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wechselwirkungen

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren erkennbar keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes

Das Plangebiet weist aufgrund der tatsächlichen Gebietsnutzung und der Vorbelastungen einen allgemeinen Wert für die Umwelt auf.

Das Schutzgut Mensch ist aufgrund der Abstände von der nächsten Ortslage nicht erheblich betroffen, da von der Planung außer visuellen Auswirkungen keinerlei weitere Beeinträchtigungen ausgehen.

Die Belange von Flora und Fauna sind im Licht der Vornutzung intensiven Maisanbaus zu bewerten. Demgemäß sieht die Samtgemeinde Rethem (Aller) keine für die hier vorliegende Planungsebene relevante, d.h. von vornherein problematische, Betroffenheit. Die Belange Boden und Grundwasser sind nicht erheblich betroffen.

10.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2.b lit) aa bis lit) hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung und während der Bau- und Betriebsphase beschrieben, wobei dies auf dieser Planungsebene kaum belastbar möglich ist, weswegen teils Bezug auf den künftigen Bebauungsplan genommen wird:

- aa.)** Es ist mit punktuellen Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen. Es erfolgt eine großflächige Verschattung von Freiflächen und damit ein Verlust von Lebensraumstrukturen, der gegenüber der vormaligen Nutzung einer intensiven Ackerfläche allerdings entsprechend zu bewerten ist.

- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Inanspruchnahme von vorgeprägten Intensivackerflächen (Maisanbau) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind nicht reversibel, es sei denn, das Baugebiet würde zurückgebaut werden, was angesichts der geplanten Nutzung möglich ist.
- cc.)** Angesichts der geplanten Nutzungen sind keine maßgeblichen Mengen an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten, zumal umliegende stöempfindliche Nutzungen nicht vorhanden sind.
- dd.)** Angesichts der geplanten Nutzung ist das Problem etwaiger Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung nicht gegeben.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist angesichts der geplanten Nutzung als gering zu betrachten. Unfälle und Katastrophen sind unter Annahme der Nutzung für gering zu erachten.
- ff.)** Es sind keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die verkehrliche Zuwegung während der Bauphase kann über die bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgen.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Lage innerhalb weiträumiger Freiflächen als gering zu beschreiben. Vielmehr soll das Vorhaben der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dienen und damit zum Klimaschutz beitragen.
- hh.)** Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Generell gilt, dass aufgrund der Lage des Geltungsbereichs und der avisierten Nutzungen etwaige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung, wie auch der Bau- und Betriebsphase, im Abgleich zum Status-Quo, nicht erheblich zu sein scheinen.

10.7 Artenschutz

Es liegt für die vorliegende Planungsebene noch keine fachgutachterliche Untersuchung zum Belang Artenschutz vor.

Gemäß diesseitiger Einschätzung sind für die Beurteilung im Sinne § 44 BNatSchG ausschließlich Freilandbrüter von Belang, da etwaige Gehölzstrukturen von der Planung nicht betroffen sind.

Erfahrungsgemäß ist in diesem planerischen Kontext vor allem die Feldlerche als geschützte Art relevant mit der Frage, ob ein Brutrevier betroffen ist. Hinsichtlich der meisten potentiell betroffenen weiteren Arten kann unterstellt werden, dass die künftige Nutzung mit einer zumindest bereichsweisen extensiven Grünlandnutzung (in den Randbereichen

der Modultische) gegenüber dem Status-Quo zu einer Aufwertung der Lebensraumverhältnisse (Nahrungssituation) gegenüber der vormaligen Ackersituation beiträgt.

Zur Feldlerche ist unter Bezug auf die Örtlichkeit anzuführen: Das Flurstück 20/8 ist anthropogenen Vorbelastungen ausgesetzt: Im Norden liegen vier Aufzuchtställe, die rundherum eingegrünt sind, vgl. vorne Abb. 2. Das Planungsflurstück umfasst zwischen der die Ställe eingrünenden Feldhecke und dem Wirtschaftsweg im Süden mit seinen Einzelbäumen eine Tiefe von ca. 180 m.

Ausgehend von Meideabständen von durchschnittlich 100 m (vgl. sog. Feldlerchenpapier des LK HK), die von Feldlerchen gegenüber höheren Gehölzstrukturen eingehalten werden, bedeutet das, dass ca. 60% der Plangebietsfläche als potentieller Brutstandort ausschneiden, weil die Ställe selbst bzw. deren Eingrünung für Fressfeinde gute Ansitzmöglichkeiten bieten.

An der Südkante des Plangebietes, im südlichen Randstreifen des Gemeindeweges befinden sich Einzelbäume von denen zumindest die südöstlich gelegenen einen Reihe bilden: Einer in der Südwestecke, drei in der Südostecke. Wenn man hier den vom Feldlerchenpapier in Ansatz gebrachten Mindestmeideabstand von 60 m ansetzt, bedeutet das, dass nur ein ca. 20 m tiefer, d.h. etwa 2.000 m² umfassender Streifen im mittleren Teil des Plangebietes einen potentiellen Brutplatz darstellt.

Die vom Feldlerchenpapier unterstellt Mindestrevierfläche liegt hingegen bei 2 ha, was etwa der Hälfte der kleinsten, im Heidekreis angetroffenen Reviergröße betrifft.

Unter diesen Rahmenbedingungen erkennt die Samtgemeinde Rethem (Aller) für die hier in Rede stehende Planungsfläche keine Brutplatzzeichnung für die Feldlerche, zumal an der Westkante des Plangebietes der Erschließungsweg für die Zuchtställe verläuft. Dieser wird regelmäßig befahren, um Fütterung, Pflege und Kontrolle der Viehbestände durchzuführen. Auch hiervon gehen mithin Störwirkungen aus, ebenso wie natürlich vom südlichen Gemeindeweg, der der Erschließung des gesamten Ackerlandschaftsraums dort dient.

Angesichts der demgegenüber insb. nach Westen und Südwesten weitestgehend störungsfreien Umgebung scheint es ausgeschlossen, dass (ausgerechnet) das vorbelastete Planungsflurstück oder dessen unmittelbare Umgebung als Brutplatz für die Feldlerche dienen. Im Kontext zur künftigen Nutzung ist zudem anzuführen, dass zur Frage, ob PV-Modultische ebenfalls Fressfeinden einen Ansitz bieten können, eine uneinheitliche Studienlage vorliegt, weil diese anders als Gehölze oder Gebüsche zwar Ansitz, aber keinen Sichtschutz bieten.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) geht im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung davon aus, dass es angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen und unter Bezug auf die im Feldlerchenpapier des LK HK angeführten Vorgaben keiner fachgutachterlichen Untersuchung bedarf, sondern dass potentiell brütende Feldlerchen von vornherein ausgeschlossen werden können und artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht von vornherein entgegenstehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gilt unabhängig davon, dass die Abstandsflächen zwischen den Modulen sowie zwischen den Modulen und dem Außenzaun generell soweit wie möglich naturnah gestaltet werden sollten. Zu empfehlen ist die Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland, um als Nahrungsfläche für Vogelarten attraktiv zu sein, Pestizide u.ä. sollten verboten sein, usw. Um Auswirkungen auf angrenzende Freiflächen als potentielle Brutflächen zu verhindern, s.o. sollte das Erfordernis einer Eingrünung im Bebauungsplan auch mit Blick auf diesen Belang überprüft werden.

10.8 Vermeidung und Minderung

Mit der Standortwahl des Plangebietes wird eine Minimierung der Eingriffe sichergestellt, da der Standort bereits aufgrund der angrenzenden Nutzung (Tierhaltung) anthropogen überprägt ist und eine konfliktfreie Verkehrserschließung gegeben ist. Der Abstand zur Ortslage Bahnhof Böhme mit den dazwischen liegenden Grünstrukturen lässt zudem eine erhebliche Minderung visueller Auswirkungen gegenüber dem Schutzgut Mensch erwarten.

Durch die im Bebauungsplan vorzusehenden Festsetzungen sind Vorkehrungen in Hinblick auf eine weitere Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt zu treffen, indem konkrete Festsetzungen zur Gestaltung der Anlage getroffen werden.

10.9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da sich die Flächengrößen von F-Planung und B-Planung vollständig entsprechen, wird hier die Berechnung aus dem Vorentwurf des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Böhme übernommen:

Hinsichtlich der Bestandssituation gilt, ausgehend von einer gerundeten Flächengröße von 1,53 ha:

Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
SO: Sandacker, AS	15.300 m ²	1	15.300 Punkte
Summe	15.300 m ²		15.300 Punkte

Für die Planungssituation werden folgende Ansätze gewählt:

Analog der zu erwartenden GRZ von 0,8 wird davon ausgegangen, dass 80% des Plangebietes von Modulen überdeckt werden. Der Einfachheit halber werden pauschal 10% als versiegelte Fläche angesetzt (Modulfüße – diese werden in den Boden gerammt. Es bedarf keiner Fundamente). Für die verbleibenden 70% wird, um der Verschattung / Überbauung gerecht zu werden, von einer extensiven Grünlandeinsaat ausgegangen – jedoch wird diese mit einem reduzierten Wertfaktor von 1 (analog GA) angesetzt. Die verbleibende Plangebietsfläche von 20% werden Blühstreifen angesetzt, Wertfaktor 3.

Tabelle 4: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
bebaute Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen - Versiegelung, X:	1.530 m ²	0	0 Punkte
bebaute Fläche durch PV – Überdeckung Modultische, analog GA:	10.710 m ²	1	10.710 Punkte
Restflächen als Blühstrei-	3.060 m ²	3	9.180 Punkte

fen, UH / UH (o.ä.)			
Summe, ca.	15.300 m ²		19.890 Punkte

Somit scheint angesichts des ermittelten bilanziellen Überschusses die Aussage tragfähig, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachliche Kompensation erfolgen kann. Es bedarf voraussichtlich keiner externen Maßnahmen. Falls doch, würde sich eine geeignete Fläche der Naturschutzstiftung Heidekreis aufdrängen.

10.10 Überwachung

Konkrete Vorgaben zur Überwachung sind Gegenstand des Bebauungsplans. Dies können sein die Überwachung etwaiger Maßnahmen zur Kompensation oder zur Minimierung sonstiger Auswirkungen, etwa in Bezug auf den Fahrverkehr. Insofern obliegt dies der Gemeinde Böhme.

10.11 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich für die hier vorliegende Planungsebene nicht ergeben.

Die relevanten Umweltfolgen sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung, soweit für diese Planungsebene geboten, vorliegen.

Die Überwachung der künftigen Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen erfolgt sinnvollerweise durch die Gemeinde Böhme, da diese infolge der räumlichen Nähe einen guten Überblick über die Maßnahmendurchführung hat.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach diesseitiger Ansicht für die hier vorliegende Planungsebene nicht gegeben. Der Belang Artenschutz wird, soweit geboten, auf Grundlage einer vorhabenbezogenen Konkretisierung der Auswirkungen im Bebauungsplan vertieft.

10.12 Allg. verständliche Zusammenfassung

Durch die hier vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer anthropogen vorbelasteten Ackerfläche geschaffen werden.

Die aus der Durchführung der Planung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich vornehmlich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und das Landschaftsbild und werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Freilandlebensräumen,
- Verlust von Bodenlebensräumen von Tieren und Pflanzen vor allem durch Verschattung,
- visuelle Auswirkungen vor allem in der Nahdistanz.

Verkehrliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Entfernung des Anlagenstandortes von der Ortslage Bahnhof Böhme lässt i.V.m. vorhandenen Grünstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild erwarten. Immissionen sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Kompensation kann unter Bezug auf die vergleichsweise geringe Ausgangswertigkeit des Standortes voraussichtlich vor Ort erbracht werden.

Eine erhebliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes ist aus Sicht der Samtgemeinde Rethem (Aller) angesichts der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

10.13 Quellen

- Landesraumordnungsprogramm 2017, geändert mit Verordnung vom 07.09.2022,
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis,
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller),
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2024,
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2024.

Teil C

11. Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung (zur Endfassung):

-

Beschlussfassung:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S.

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Aufgestellt: H&P
Laatzen, Okt. 2024